

Workshop 2

Der Staatsanwalt - nur noch Justitiar der Polizei?

Unter der Leitung von Herrn OStA Johannes Schüler (StA Köln) und Frau OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StA Duisburg) gingen die Teilnehmer des kleinen, aber feinen Arbeitskreises gut vorbereitet gleich fleißig ans Werk, dank vorher übersandter Unterlagen, nämlich den Aufsätzen

- aus der DRiZ 6/1992 von **Bräutigam**: „Probleme der Sachleitungsbefugnis des Staatsanwalts“ und
- **Wick**: „Gefahrenabwehr - Vorbeugende Verbrechensbekämpfung - Legalitätsprinzip“, aus der Zeitschrift „der Kriminalist“ 12/05
- **Bülles**: „Verhältnis der Staatsanwaltschaft (StA) zur Polizei und ihre Zusammenarbeit“, aus der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ 2/2005
- **Schäfer**: „Die (er)neue(rte) Staatsanwaltschaft“, aus der Zeitschrift „Kriminalistik“ 12/2004
- **Schäfer**: „Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei“, aus „Die Polizei“ 9/2004
- **Schupp**: „Ermittlungsperson löst Hilfsbeamten ab“ sowie den
- Ausführungen des **DRB-NRW** aus 2008 „Staatsanwaltschaft und Polizei - Probleme in Zusammenarbeit und Qualitätssicherung“.

Allen Unkenrufen zum Trotz wollte keiner wegen der anhaltenden Überlastung aus Bequemlichkeit das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft so lassen, wie es ist. Vielmehr zeigte die Bestandsaufnahme ein deutliches Missverhältnis von Rechtslage und Ermittlungswirklichkeit. Die Beiträge der lebhaften Diskussion hielt Frau StAin Devrim Ermis (StA Duisburg) per Notebook tabellarisch fest und alle Teilnehmer konnten sie per Bildschirmprojektion verfolgen. Als Ergebnis werden die folgenden Verbesserungsmassnahmen vorgeschlagen, an deren Umsetzung die Staatsanwälte ein lebhaftes Interesse haben.

Der Staatsanwaltschaft kommt in Ermittlungsverfahren eine maßgebende Stellung zu. Pensen müssen so bemessen werden, dass der Staatsanwalt auch seinen Pflichten zur Verfahrensleitung aus Nr. 1 und 3 RiStBV nachkommen kann. Dabei muss zwischen Massenverfahren und Verfahren besonderer Bedeutung und/oder besonderen Umfangs unterschieden werden.

Bei Massenverfahren ist seine Mitwirkung bis zum Abschluss des Verfahrens im Wesentlichen auf eine Wächterfunktion beschränkt, die sich z. B. bei allen Eingriffen in Rechte Dritter auswirkt. Verfahren, die zu der zweiten Gruppe gehören, hat sie von Anfang bis Ende zu begleiten und die Ermittlungen zu lenken.

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (siehe §§ 152 Abs. 1 GVG, 161 Abs. 1 S 2 StPO) ist von der Polizei, der Steuerfahndung, dem Hauptzollamt und allen weiteren Ermittlungspersonen zu akzeptieren und zu unterstützen. Vorfälle nämlich

die Weigerung, Weisungen des Staatsanwalts auszuführen und sogar Dienstaufsichtsbeschwerden von Ermittlungsbeamten gegen ihn, wie sie gelegentlich vorgenommen sind, darf es nicht geben. Von den Behördenleitungen ist zu erwarten, dass sie in Konfliktfällen Dezenten stützen und nicht den Weg des geringsten Widerstandes wählen. Ferner sind Vermerke der Polizei in der Hauptakte zu unterlassen, die eine abweichende Meinungen zu Vorgaben der Staatsanwaltschaft kundtun. Dabei steht hier wie im Folgenden „Polizei“ stellvertretend für alle Behörden, die für die Staatsanwaltschaften Ermittlungen durchführen.

Seiner Rolle kann der Staatsanwalt nur dann gerecht werden, wenn er keine Defizite bei Kenntnissen der Kriminalistik und Kriminaltechnik pp. hat; dementsprechend muss er hier ausgebildet werden. Umgekehrt muss die juristische Ausbildung von Polizeibeamten verbessert werden. Es bietet sich an, dass die erwähnte Spezialausbildung teilweise gemeinsam erfolgt. Das wird das Verständnis für die spezifischen Belange der jeweils anderen Seite stärken und Reibungspunkte zu vermeiden helfen. Dieses Modell setzt allerdings auch voraus, dass es einen speziellen Ausbildungsgang für Kriminalbeamte gibt. Ansonsten ist diese Art der Ausbildung nur schwer organisatorisch zu realisieren und einer der damit verfolgten Ziele, das bessere Kennenlernen von Beamten beider Behörden, geht verloren.

Für eine optimale Zusammenarbeit ist die Zuständigkeit von StA und Polizei möglichst synchron zu regeln. Ein Kriminalbeamter muss wissen, welcher Staatsanwalt ein Verfahren bearbeiten wird und umgekehrt. Nur so können problemlos Abstimmungen von Verfahrensweisen erfolgen.

Die Staatsanwaltschaft ist frühzeitig, insbesondere vor der Beantragung von Zwangsmaßnahmen, einzuschalten. Es sind - auch im Grenzbereich zwischen vorbeugender und repressiver Kriminalitätsbekämpfung - Absprachen über den Umfang der Ermittlungen und ihre Tiefe zu treffen. Die Staatsanwaltschaft bestimmt, wann die Ermittlungen ausreichen und abgeschlossen werden können.

Die Staatsanwaltschaft muss mitentscheiden können, wann und in welcher Größenordnung eine Ermittlungskommission gebildet

wird. Reicht die Personalkapazität der Kriminalpolizei nicht aus, alle Wünsche nach Kommissionen zu befriedigen, müssen sich die beteiligten Staatsanwälte intern über die Priorisierung der Verfahren abstimmen.

In Massenverfahren scheidet eine Absprache hinsichtlich jedes einzelnen Verfahrens aus. Vielmehr hat es allgemeine Vorgaben der Staatsanwaltschaft/des Staatsanwaltes an die Kriminalpolizei zu geben, etwa unter welchen Voraussetzungen voraussichtlich eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO von vornherein zu erwarten ist. Dies vermeidet überflüssige Ermittlungen.

Das Wächteramt/die Leitungsfunktion setzen voraus, dass die Staatsanwaltschaft Zugriff zu polizeilichen Dateien wie INPOL/IGVP besitzt. Auf diese Weise kann der Staatsanwalt auch feststellen, welche Verfahren künftig auf ihn zukommen werden und kann Kontakt mit den ermittelnden Beamten aufnehmen. Künftig muss ein gemeinsames Vorgangsbearbeitungssystem geschaffen werden. Parallelentwicklungen kosten unnötig Geld und erschweren einen problemlosen Datenaustausch.

Es bietet sich auch an, in bestimmten Abständen Kontaktgespräche zwischen dem einzelnen Staatsanwalt und den ihm zuarbeitenden Kriminalbeamten zu führen, wo Verfahren besprochen werden und Schwerpunkte künftiger Kriminalitätsbekämpfung gesetzt werden. Gleiches gilt für die Abteilungs- und Behördenebene. Staatsanwaltschaft und Polizei tragen gemeinsam die Verantwortung für Kriminalitätsbekämpfung und innere Sicherheit in einer bestimmte Region, so wie sie Justiz- und Innenministerium für das Land tragen. Absprachen über Ziel- und Schwerpunktsetzungen müssen daher auch gemeinsam getroffen werden.

Schließlich ist eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit anzustreben, Kritik an der Arbeit der anderen Seite darf nicht in der Öffentlichkeit über die Medien ausgetragen werden.